

**Verordnung über Parkgebühren im Gebiet der Bewohnerparkzone
"Erweiterung - Westlich der Bahn"**

(Parkgebührenordnung Erweiterung - Westlich der Bahn)

vom 20.09.2021

Bekanntmachung: 22.09.2021

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690), folgende Verordnung:

§1
Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben.
- (2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§2
Gebührenhöhe

Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

nördliche Augustenfelder Straße bis zur Bahnunterführung, Goethestraße, Neuängerstraße, Lessingstraße, Bürgermeister-Krebs-Straße, Grobmühlstraße, Langhammerstraße

pro Stunde 0,50 €
ohne Festlegung einer Höchstparkdauer
jeweils von Mo-Fr 9-18 Uhr.

Der Umgriff ist in einem Plan festgelegt. Der Plan ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.

§3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Parkgebührenordnung westlich der Bahn vom 17.04.2019 außer Kraft.

Anlage der Parkgebührenordnung Erweiterung - Westlich der Bahn

In diesem Bereich gilt eine Parkgebühr nach § 2:

